

// Fragen und Antworten zur BürgerEnergiegenossenschaft E Werk Mittelbaden

Warum gründen wir die BürgerEnergiegenossenschaft E Werk Mittelbaden?

Die Aufgabe des EWerks Mittelbaden ist es, die umweltfreundliche Stromversorgung für die Menschen in unserer Region jederzeit sicherzustellen. Daher haben wir unsere ökologische Ausrichtung vorangetrieben und darauf geachtet, dass unser Engagement in Fotovoltaik, Wind und Wasserkraft unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar ist. Allerdings sind wir davon überzeugt, dass die Energiewende nur dann gelingen wird, wenn wir alle einen Beitrag dazu leisten. Aus diesem Grund konnten wir uns für den Gedanken begeistern, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in unserer Region unsere Zukunft ökologisch nachhaltig zu gestalten. In der BürgerEnergiegenossenschaft E Werk Mittelbaden eG möchten wir es vielen Menschen ermöglichen, sich aktiv in die Erzeugung erneuerbarer Energien einzubringen.

Was ist der Zweck und der Gegenstand der BürgerEnergiegenossenschaft E Werk Mittelbaden?

Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder. Gegenstand des Unternehmens ist die Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene, die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes vor Ort und in der Region.

Warum die Rechtsform „eG“?

Die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft ist auf wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Ziele ausgerichtet. Die Genossenschaft ist ein Unternehmen, das die Interessen der Mitglieder fördert. Jedes Mitglied ist zugleich Eigentümer und Geschäftspartner des Unternehmens. Es profitiert somit unmittelbar von den Leistungen seiner Genossenschaft.

Wer kann sich beteiligen?

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder der BürgerEnergiegenossenschaft E Werk Mittelbaden eG werden. Das heißt: Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Unternehmen, Vereine, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kundinnen und Kunden des EWerks Mittelbaden können sich beteiligen.

Die Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wohnsitz, Sitz oder die Betriebsstätte im Ortenaukreis oder in Bad RippoldsauSchapbach, Schenkenzell, Schiltach liegt. Durch Beschluss des Vorstandes können auch natürliche und juristische Personen außerhalb des definierten Gebiets die Mitgliedschaft erwerben.

Wie viele Anteile können je Mitglied gezeichnet werden?

Jedes Mitglied zeichnet einen Geschäftsanteil oder mehrere Geschäftsanteile. Die Höhe dieser Geschäftsanteile wird individuell in der Satzung festgelegt. Jedes Mitglied haftet nur mit seiner Kapitalbeteiligung. Das E Werk Mittelbaden empfiehlt, einen Geschäftsanteil auf 500 € festzulegen und auf maximal 40 Anteile je Mitglied zu beschränken, um die Unabhängigkeit von externen Interessen zu gewähren und Dominanz Einzelner zu verhindern.

Gibt es für die Gründung ein Mindestkapital?

Ein Mindestkapital ist bei der Gründung gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Eigenkapitalausstattung orientiert sich ausschließlich an betriebswirtschaftlichen Kriterien. Ein Mindesteigenkapital kann aber in der Satzung vereinbart werden.

Wie können Sie Mitglied werden?

Die Mitgliedschaft wird erworben durch a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und b) Zulassung durch den Vorstand.

Wie wird mitbestimmt?

Bei der Genossenschaft gilt das Demokratieprinzip: ein Mitglied – eine Stimme.

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

Es hat insbesondere das Recht, an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen. Außerdem kann sich jedes Mitglied, das sich persönlich an der Genossenschaft beteiligt, sowohl für den Aufsichtsratsposten als auch für den Vorstandsposten aufstellen lassen.

Welche Organe hat die Genossenschaft?

Die Genossenschaft hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen grundsätzlich persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die gesetzliche Vertretung; der Aufsichtsrat ist als Überwachungsorgan tätig. Die Generalversammlung ist das Willensbildungsorgan der Mitglieder.

Wie sind die Kündigungsfristen im Falle eines Austritts aus der BürgerEnergiegenossenschaft?

Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, also z.B. während des Jahres 2012 zum 31.12.2014. Das Geschäftsguthaben wird in diesem Fall am 01.01.2015 ausgezahlt.

Welche Risiken bestehen für das Mitglied?

Das Beteiligungsrisiko in Form der Geschäftsanteile und einer eventuell zusätzlich vereinbarten Haftsumme wird bereits während der Gründungsphase festgelegt. Somit besteht kein unkalkulierbares Risiko bei der Mitgliedschaft.

Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rückzahlung seines Geschäftsguthabens. Die Suche nach einem Käufer ist nicht erforderlich. Ein Kursrisiko wie bei Aktien gibt es nicht.

Bei weiteren Fragen, wenden Sie sich bitte an Telefon 07821 280119 // Telefax 07821 28076119 <mailto:buergenenergie@ewerkmittelbaden.de>